



## Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU

### 1. Einleitung

- Die nachstehenden Bemerkungen befassen sich mit dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU (der „Vorschlag“) sowie seinen Anhängen.
- Diese Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 21. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (die „EUDSVO“) abgegeben.<sup>1</sup> Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EUDSVO unberührt.
- Der Vorschlag weist noch einmal darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates („Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU“) einen Rahmen absteckt für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie. Das digitale COVID-Zertifikat der EU soll als Nachweis dafür dienen, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde, ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von einer Infektion genesen ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABI. L 295 vom 21.11.2018.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 1 des Vorschlagsentwurfs.

- Zweck des Vorschlags ist es, technische Spezifikationen und Vorschriften festzulegen, um
  - die digitalen COVID-Zertifikate zu füllen, auf sichere Weise auszustellen und zu überprüfen
  - den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und
  - die gemeinsame Struktur der eindeutigen Zertifikatkennung sicherzustellen und einen gültigen, sicheren und interoperablen Strichcode zu erstellen.
 Dieser Vertrauensrahmen schafft auch die erforderlichen Voraussetzungen, um die Interoperabilität mit internationalen Standards und technologischen Systemen zu gewährleisten, und könnte somit als Vorbild für die Zusammenarbeit auf globaler Ebene dienen.<sup>3</sup>
- Des Weiteren besagt der Vorschlag, dass er in Ergänzung der technischen Spezifikationen für das Format und das Vertrauensmanagement für das digitale COVID-Zertifikat der EU auch allgemeine Vorschriften für das Füllen der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über das COVID-Zertifikat der EU genannten Zertifikate enthalten sollte, die auf kodierte Werte im Inhalt des digitalen COVID-Zertifikats der EU Anwendung finden sollten.<sup>4</sup>

## 2. Bemerkungen des EDSB

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 6 des Vorschlags, der klar besagt, dass *„die Sicherheit, Authentizität, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate, aus denen das digitale COVID-Zertifikat der EU besteht, sowie ihre Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht der Union (...) unverzichtbare Voraussetzungen für die Akzeptanz in allen Mitgliedstaaten (sind).“* In der gemeinsamen Stellungnahme von EDSA und EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Ankerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (die „gemeinsame Stellungnahme“) haben sowohl EDSA als auch EDSB nachdrücklich unterstrichen, dass *der Datenschutz kein Hindernis für die Bekämpfung der derzeitigen Pandemie darstellt* und dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dem Vertrauen der Bürger in den durch den Vorschlag geschaffenen Rahmen zuträglich wäre.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 2 des Vorschlagsentwurfs.

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 3 des Vorschlagsentwurfs.

<sup>5</sup> EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 04/2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales Grünes Zertifikat).

- Ferner begrüßt der EDSB den eindeutigen Verweis auf die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung in Erwägungsgrund 7 des Vorschlagsentwurfs, wo es heißt: *„Dieser Beschluss ermöglicht es, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/953 so umzusetzen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die Verwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU notwendige Maß beschränkt wird und durch konstruktive Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Umsetzung durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit dem Datenschutz erfolgt.“*

## 2.2. Spezifische Bemerkungen

### 2.2.1. Identifizierung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

- Der EDSB hält fest, dass Erwägungsgrund 8 des Vorschlags eindeutig besagt, dass die Behörden oder anderen benannten Stellen die für die Zertifikatausstellung zuständig sind, Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> (die „DSGVO“) sind. In demselben Erwägungsgrund heißt es ferner erläuternd, dass in Anbetracht dessen, dass die Entscheidung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, bei Beteiligung mehrerer Behörden oder anderer benannter Stellen die Mitgliedstaaten für eine klare Aufgabenzuweisung sorgen, unabhängig davon, ob es sich um eigenständige oder gemeinsam Verantwortliche handelt.
- In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an Absatz 48 der gemeinsamen Stellungnahme, in dem EDSA und EDSB auf Artikel 8 Buchstabe g (nunmehr Artikel 9 Buchstabe g der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU) des Vorschlags für eine Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU verweisen, **in dem es heißt, dass die Kommission „Durchführungsrechtsakte mit technischen Spezifikationen und Vorschriften erlässt, um die Zuständigkeiten zwischen Verantwortlichen und im Hinblick auf Auftragsverarbeiter zu übertragen“**. Einerseits räumt der EDSB ein, dass sich der Vorschlag, um den es hier geht, mit den technischen Spezifikationen in Zusammenhang mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU befasst, doch stellt er andererseits fest, dass, wie bereits ausgeführt, laut eben diesem Vorschlag die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass unabhängig davon, ob es sich um getrennt oder gemeinsam Verantwortliche handelt, ihre jeweiligen Zuständigkeiten, Pflichten und Rollen klar festgelegt und übertragen werden. Daher empfiehlt der EDSB eine Klarstellung dahingehend, ob demnächst ein Durchführungsrechtsakt zur Übertragung von Zuständigkeiten auf

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 9 Buchstabe g der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU geplant ist. Sollte dies der Fall sein, erinnert der EDSB an die im Gesetz festgelegte Verpflichtung, ihn zu einem solchen Durchführungsrechtsakt zu konsultieren.

- Ferner nimmt der EDSB die folgende Aussage in Erwägungsgrund 9 des Vorschlags zur Kenntnis: *„Das „EU Digital COVID Certificate Gateway“ verarbeitet keine personenbezogenen Daten, da es lediglich die öffentlichen Schlüssel der signierenden Stellen enthält. Diese Schlüssel beziehen sich auf die signierenden Stellen und ermöglichen weder eine direkte noch indirekte Identifizierung natürlicher Personen, denen ein Zertifikat ausgestellt wurde. Als Verwalterin des Gateways sollte die Kommission somit weder Verantwortliche noch Auftragsverarbeiterin personenbezogener Daten sein.“* Auch der EDSB ist der Auffassung, dass die Kommission, sofern am Gateway des digitalen COVID-Zertifikats der EU keine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, in ihrer Funktion als Verwalterin des Gateways nicht als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiterin angesehen werden sollte.

#### 2.2.2. Datenminimierung und Wiederverwendung von QR-Codes

- Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die in den QR-Codes kodierten Kategorien personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Anwendungsfall Notwendige beschränkt sein müssen. So müssen insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung für andere Zwecke als Freizügigkeit die für die Aufnahme in den QR-Code erforderlichen Kategorien personenbezogener Daten erneut geprüft werden. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf Absatz 39 der gemeinsamen Stellungnahme, in dem EDSA und EDSB feststellen, dass (...) *ein Ansatz, der umfassende Datensätze und QR-Codes auf unterschiedliche Weise unterstützt, in verschiedenen Anwendungsfällen die Datenminimierung verbessern kann.*
- Sofern Mitgliedstaaten die Verwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU für andere Zwecke als die durch den Vorschlag abgedeckte Freizügigkeit planen, fordert der EDSB somit die Kommission auf, bei der Ausarbeitung technischer Spezifikationen für QR-Codes behilflich zu sein, die weniger Kategorien personenbezogener Daten enthalten und in einem bestimmten Zusammenhang den Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden sollten.

Brüssel, den 22. Juni 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
*(elektronisch unterzeichnet)*